

A close-up photograph of a person's hands holding an empty, black, textured wallet. The hands are weathered and the skin is wrinkled, suggesting an elderly person. The background is a light-colored, textured fabric. A red semi-transparent overlay covers the bottom half of the image, where the main text is placed.

Weniger is nix

SkF und SKM problematisieren die Kürzung des
Existenzminimums durch Sanktionen

**Internationaler Tag zur Armutsbekämpfung
17. Oktober 2019**

Inhalt

Warum das Thema Sanktionen im SGB II?	3
Expert*innen-Hearing	4
FAQ – Häufig gestellte Fragen	6
Kritische Stimmen zu Sanktionen	8
Aus eigener Erfahrung – Interview	10
Kommunikations- und Handlungsempfehlungen	14
Kontakt	14
Impressum	15

Weniger ist nix – Warum das Thema Sanktionen im SGB II?

In vielen Beratungsstellen von SkF und SKM tauchen immer wieder Menschen auf, die von Sanktionen im SGB II betroffen sind. Bei diesen Beratungen geht es oft um Miet-, Strom- oder Handyschulden, fehlende Mobilität, fehlende Kleidung oder schlichtweg: sie haben Hunger! Gerade gegen Monatsende verschärft sich die Situation. Die Beraterinnen und Berater helfen oft mit Gutscheinen, vermitteln in Kleiderlager sozialer Einrichtungen oder schicken sie zu den Tafeln.

In den Hartz IV-Gesetzen sind die Sanktionen aus der Grundaussage „Fördern und Fordern“ abgeleitet. Im Gegensatz zum früheren Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde die Beweislast umgedreht. Vorher war der Staat nach § 1 BSHG für jeden zuständig, der Hilfe benötigte. Im SGB II muss jede*r seine Bedürftigkeit erst einmal nachweisen. Im Zuge dieser neuen Gesetzgebung wurde immer wieder von Politiker*innen und bestimmten Presseorganen geäußert: „Wer nichts leistet, kann auch nichts bekommen“. Unter diesem Aspekt wurde das „Fördern“ ganz klein und das „Fordern“ geriet in den Vordergrund.

Einig sind sich die Praktiker*innen, dass die Wirkung von Sanktionen zum großen Teil verpufft. Bei den unter 25-jährigen gibt es sogar die Kürzung um 100%. Sie führt oft in die Wohnungslosigkeit oder Kriminalität. Auch steigt die Überschuldung der Erwachsenen bei Kürzungen von 10, 30 und bis zu 100%. Diese Folgen stigmatisieren Menschen in einer Form, aus der sie ohne fremde Unterstützung nicht mehr herauskommen. Dazu kommt, dass die Sensibilität vieler Mitarbeiter*innen in den Jobcentern unterschiedlich ausgeprägt ist.

Aus diesem Grund haben sich SkF und SKM entschieden, im Jahr 2019 dieses Thema am Internationalen Tag gegen Armut und Ausgrenzung am 17. Oktober in den Ortsvereinen zu thematisieren. Zur Vorbereitung der Aktion organisierten

sie Anfang April ein Expert*innen-Hearing in Gelsenkirchen. Eingeladen waren Expert*innen aus den Wohlfahrtsverbänden, vom BDKJ, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie Vertreter*innen von Armut betroffener Menschen. Vertreter*innen von Jobcentern haben trotz Einladung nicht teilgenommen.

Alle Ergebnisse dieses Hearings können Sie auf der Internetseite des SKM Bundesverbandes finden und herunterladen. In diesem Heft verwenden wir markante Zitate und Aussagen der Expert*innen, die uns als hilfreich erscheinen, sich auf die Auseinandersetzung mit diesem Thema vorzubereiten. Einige der Expert*innen waren auch bei der Anhörung beim Bundesverfassungsgericht zum Thema Sanktionen anwesend. Bei Redaktionsschluss dieses Heftes lag das Urteil noch nicht vor. Aber es erscheint uns dringend notwendig zu sein, dass das Thema Sanktionen im SGB II unabhängig von der Entscheidung des BVerfG mit Ihrer Hilfe in den Ortsvereinen fachlich, sachlich und engagiert diskutiert werden kann.

Für Ihre Aktionen vor Ort wünsche ich Ihnen alles Gute und hoffe, dass diese Broschüre bei der Umsetzung hilfreich ist.



Erhard Beckers
Referent für Armutsfragen
SKM Bundesverband

Expert*innen-Hearing am 2. April 2019 in Gelsenkirchen

Zur fachlichen Vorbereitung luden die beiden Bundesverbände SkF und SKM interdisziplinäre Expert*innen ein, Stellung zum Thema „Kürzung des Existenzminimums durch Sanktionen“ zu beziehen. Die Informationen dieses Expert*innen-Hearings sind in die Vorbereitung der Aktion „Weniger ist nix“ eingeflossen.

Die Redner*innen:

Dr. Alfred Etheber, Ethikberatung Aachen

Roland Rosenow, Referent für Sozialrecht

Dr. Franziska Schreyer, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Robert Trettin, stellvertretender Sprecher, Nationale Armutskonferenz

Ludger Urbic, Vorstandsvorsitzender, SKM Bundesverband

Claire Vogt, Juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, Deutscher Caritasverband



Dr. Alfred Etheber sprach über Sozial-ethische Zusammenhänge bei der Diskussion um die Kürzung des Existenzminimums durch Sanktionierungen.



Dr. Franziska Schreyer, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung verschaffte einen Überblick über Sanktionen im SGB II.



SkF Bundesgeschäftsführerin Renate Jachmann-Willmer eröffnete den Fachtag im Wissenschaftspark in Gelsenkirchen.



Claire Vogt (DCV) im Gespräch mit Erhard Beckers (SKM Bundesverband).



Roland Rosenow ist Referent für Sozialrecht. Er erläuterte mit juristischer Methodik, warum er Sanktionsvorschriften des SGB II für verfassungswidrig hält.



Robert Trettin, stellvertretender Sprecher der Nationalen Armutskonferenz vertrat die Interessen von Menschen mit Armutserfahrungen.



Der Vorstandsvorsitzende des SKM Bundesverbandes Ludger Urbic (Mitte) problematisierte die Sanktionierung unter 25-jähriger. Links: Claire Vogt (DCV), rechts Heinz-Georg Coenen, stellvertretender Vorstandsvorsitzender des SKM Bundesverbandes.



Präsentationen und
Unterlagen zu den Vor-
trägen sowie weitere
Informationen zur Aktion finden
Sie auf [www.skmev.de/aktionen/
wenigerisnix](http://www.skmev.de/aktionen/wenigerisnix)

FAQ – Häufig gestellte Fragen zu Sanktionen

Wie kommt es zu Sanktionen?

Wer seinen Lebensunterhalt nicht selbstständig sichern kann, kann beim zuständigen Jobcenter Leistungen (Grundsicherung) nach dem Sozialgesetzbuch 2 (SGB II) beantragen. Das gilt vor allem für Arbeitslose, aber auch für Menschen, deren Erwerbseinkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern. Die Bezeichnung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ ist insofern irreführend. Zwischen dem Jobcenter und der*dem Leistungsbezieher*in wird eine sogenannte Eingliederungsvereinbarung geschlossen, der die Rechte und Pflichten beider Parteien benennt. Verstößt der*die Leistungsempfänger*in gegen diese Pflichten, muss das Jobcenter die Leistungen kürzen.

Was bedeuten Sanktionen grundsätzlich?

Sanktionen bedeuten eine zeitlich befristete Kürzung des Regelbedarfs und damit ein Leben unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums.

Wo finde ich die rechtliche Grundlage für Sanktionen?

Die rechtliche Grundlage für Sanktionen bilden die §§ 31 ff Sozialgesetzbuch 2 (SGB II).

Wodurch können Sanktionen ausgelöst werden?

In §§ 31 ff Sozialgesetzbuch II sind unter anderem folgende Pflichtverletzungen beziehungsweise Meldeversäumnisse aufgeführt, die zu Sanktionen führen können, sofern Leistungsberechtigte keinen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen:

- Ausreichende Eigenbemühungen, um eine neue Arbeitsstelle zu finden, können nicht nachgewiesen werden.
- Eine zumutbare Arbeit wird nicht angenommen.
- Eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit wird nicht angetreten, abgebrochen oder es wird ein Anlass für den Abbruch gegeben.
- Es kann den Betroffenen unwirtschaftliches Verhalten vorgeworfen werden, um die Gewährung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen.
- Termine werden nicht wahrgenommen.

Was bedeuten Sanktionen konkret?

Bei Meldeversäumnissen:

→ 10% der Regelleistung

Bei Pflichtverletzungen (25-jährige und Ältere):

- 1. Verletzung: 30% der Regelleistung
- 2. Verletzung: 60% der Regelleistung
- 3. Verletzung: 100% der Regelleistung inklusive Kosten der Unterkunft und Heizung

Unter 25-jährige:

- 1. Verletzung: 100% der Regelleistung
- 2. Verletzung: Totalsanktion inklusive der Kosten für die Unterkunft

Dauer der Sanktionen:

3 Monate; Verkürzung nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich

Ein Beispiel:

25-jährige*r bricht Bewerbungstraining ab

424€ - 127,20 € (30 % Kürzung) = 296,80€

Ihr*Sein Zahlungsanspruch wird folglich auf 296,80 € gekürzt. Das kann bei „Aufstockern“ sehr schnell zum Wegfall der Leistung führen, obwohl noch keine Totalsanktion vorliegt.

24-jährige*r bricht Bewerbungstraining ab

424 € - 424 € (100% Kürzung) = 0 €

Ihr*Sein Zahlungsanspruch wird um 424 € gekürzt. Auf Antrag bekommt man Lebensmittelgutscheine für physisches Existenzminimum.

Stimmt es, dass junge ALG II-Empfänger*innen von Sanktionen besonders betroffen sind?

Ja, schon die erste Pflichtverletzung wird deutlich härter bestraft als bei über 25-jährigen. Bei wiederholter Pflichtverletzung entfällt die Leistung komplett, einschließlich der Miete und der Heizkosten. Jugendliche werden schlimmstenfalls wohnungslos, ihnen wird damit die Existenzgrundlage entzogen. Strafe als geeignetes Mittel von Pädagogik?

Ist auch die Miete von Sanktionen betroffen?

Die Miete ist zunächst von den Sanktionen nicht betroffen. Bei einer Leistungskürzung von mindestens 60 Prozent wird sie allerdings direkt an die*den Vermieter*in überwiesen. Anders bei Sanktionen,

die zu einem kompletten Wegfall des Regelsatzes führen: Dann wird in aller Regel der Bedarf für Unterkunft und Heizung nicht mehr gewährt.

Kann ich mich gegen Sanktionen wehren?

Sanktionen dürfen nicht ausgesprochen werden, wenn Leistungsberechtigte wichtige Gründe für ihr Verhalten darlegen und nachweisen. Gegen einen Sanktionsbescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Wird beispielsweise eine zumutbare Arbeitsstelle abgelehnt, weil diese eine Pflege von Angehörigen nicht zuließe, so ist in der Regel nicht zu befürchten, dass es zu einer Leistungskürzung kommt.

Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich mich wehren möchte?

Allgemeine Sozialberatungsstellen und andere Beratungsdienste bieten kostenlose Hilfe und Unterstützung. Adressen Allgemeiner Sozialberatungsstellen finden Sie zum Beispiel auf www.caritas.de.

Was ist, wenn ich Widerspruch gegen die verhängten Sanktionen einlege?

Ein Widerspruch gegen Sanktionen hat keine aufschiebende Wirkung! Trotz laufenden Widerspruchsverfahrens bleibt die Leistungskürzung bestehen.

Sind Sanktionen verfassungswidrig?

Dem Bundesverfassungsgericht liegen aktuell mehrere Verfassungsbeschwerden zum Thema SGB-II-Sanktionen vor.

Wann ist mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu rechnen?

Voraussichtlich wird das Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr entscheiden, ob eine Kürzung der Grundsicherung durch Sanktionen mit einem menschenwürdigen Leben in unserer Gesellschaft vereinbar ist.

Was sagen Befürworter*innen von Sanktionen?

Die Grundsicherung soll lt. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Die spürbare Minderung der Grundsicherung durch Sanktionen soll die Leistungsberechtigten zu einer Verhaltensänderung

bewegen. Sie sollen sich aktiv darum bemühen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Diese Vorschriften erzeugen allein durch ihr Vorhandensein Druck auf alle Leistungsempfänger*innen und haben daher auch die Funktion einer Drohkulisse.

Was sagen Gegner*innen von Sanktionen?

Jeder hilfebedürftige Mensch hat einen Anspruch auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums (Grundrecht aus Artikel 1 (Menschenwürde) in Verbindung mit Artikel 20 (Sozialstaatsprinzip)). Das gilt unabhängig von der Ursache der Notlage. Ein Leben in Würde laut unseres Grundgesetzes ist mit Sanktionen nicht zu gewährleisten. Art 1. (1) Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ So wurde auch die oberste Zielsetzung des SGB II in § 1 Absatz 1 formuliert: „Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.“ Dies ist mit einem Leben unter dem Existenzminimum nicht möglich.

Weitere Gegenargumente:

- Besonders Menschen, die aufgrund von kognitiven und gesundheitlichen Einschränkungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und besondere Unterstützung bedürfen, sind von Sanktionen unverhältnismäßig betroffen.
- Die Beweislast im Kontext der Pflichtverletzungen wurde umgekehrt und liegt seit Einführung des SGB II bei den Leistungsberechtigten. Hinzu kommt, dass Jobcenter mancherorts schwer erreichbar sind bzw. oft der Umgang mit Leistungsberechtigten nicht von einer unterstützenden Haltung geprägt ist und mit Sanktionen Angst geschürt wird. Es wird nicht immer ausreichend geprüft, was dem*r Einzelnen wirklich abverlangt werden kann (Zumutbarkeit).



Ihre Frage wird hier nicht beantwortet?
Wenden Sie sich gerne an

Brunhilde Ludwig, Referentin Armutsbekämpfung/
Armutsprävention, SkF Gesamtverein:
ludwig@skf-zentrale.de oder

Erhard Beckers, Referent für Armutsfragen,
SKM Bundesverband: beckers@skmev.de

Kritische Stimmen zu Sanktionen

Robert Trettin, stellvertretender Sprecher der Nationalen Armutskonferenz (NAK):

„Ein Leben in Würde ist mit Sanktionen nicht zu gewährleisten. Betroffene müssen sich wehren. Oft kennen sie aber ihre Rechte nicht.“

Claire Vogt, Juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, Deutscher Caritasverband

„Empfänger von Grundversicherungsleistungen müssen ihre Selbsthilfemöglichkeiten nutzen. Das Jobcenter sollte sie individuell unterstützen. Gute Beratung und gemeinsame Umsetzung von Zielen sind besser als Leistungskürzungen.“

Sozialpädagoge bei einer gemeinnützigen Organisation:

„Bei uns arbeiten immer wieder Teilnehmer, die sanktioniert wurden. Gründe dafür sind nicht vollständige, zu spät oder nicht abgegebene Unterlagen. Oder auch Post, die seitens des Jobcenters nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt wurde. Teilnehmer, die alleine gegen ihre Sanktionierung vorgehen, haben die Sanktion in der Regel dennoch zahlen müssen. In Begleitung mit dem Sozialdienst wurden diese jedoch fast immer aufgeklärt und vom Jobcenter zurückgenommen. Sanktionen können noch weitere Konsequenzen auslösen: Individuelle Problemlagen wie Sucht oder psychische Erkrankungen werden nicht berücksichtigt. Eine individuelle Sicht auf den Menschen ist häufig nicht vorgesehen. Sanktionen haben keinen sinnstiftenden Effekt. Betroffene werden häufig dadurch in ihrer Existenz bedroht und landen in einer Abwärtsspirale. Das kann nicht im Interesse des Jobcenters liegen.“

Brunhilde Ludwig, Referentin Armutsbekämpfung,
SkF Gesamtverein:

„Es ist bezeichnend, dass sich aktuell das Bundesverfassungsgericht mit der Frage der Kürzung des Existenzminimums durch Sanktionen im Rahmen des SGB II befasst. Im Sinne der Menschenwürde und der Teilhabe an unserer Gesellschaft müsste eigentlich das Existenzminimum in unserem Sozialstaat gesichert sein und dürfte nicht durch Sanktionen gekürzt werden!“

Dr. Alfred Etheber, Ethik-
beratung Aachen

„Wo Menschenrechte verletzt werden, wird immer auch die Würde des Menschen verletzt.“

Erhard Beckers, Referent für Armutsfragen beim
SKM Bundesverband:

„Ich stelle in Frage, ob Sanktionen ein geeignetes Mittel sind, um Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt zu bringen. Aus meiner Sicht darf das Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht verhaltensabhängig sein. Statt auf Sanktionen sollte deshalb stärker auf die persönliche Beratung und Betreuung in den Jobcentern gesetzt werden, um den Betroffenen endlich auf Augenhöhe zu begegnen.“

Ludger Urbic, Vorstandsvorsitzender
des SKM Bundesverbandes:

„Die meisten Sanktionen für Jugendliche erfolgen wegen Meldeversäumnissen. In der Konsequenz führen sie zu Totalsanktionen und treiben junge Menschen in die Wohnungslosigkeit. Strafe als geeignetes Mittel der Pädagogik erscheint wirkungslos und ethisch fragwürdig.“

Roland Rosenow, Referent
für Sozialrecht:

„Ich möchte zu einer Gesellschaft gehören, in der ich jedem sagen kann: Du gehörst dazu.“



Der Diözesancaritasverband Köln organisiert drei- bis viermal im Jahr einen Arbeitskreis für Menschen mit Armutserfahrungen.

„Schon im Vereinbarungsschreiben steckt eine Androhung. Das schafft ein Klima der Angst.“

„Statt Sanktionen bräuchte es eine soziale Begleitung“

Beim Diözesancaritasverband Köln hat sich im September der Arbeitskreis für Menschen mit Armutserfahrungen NRW getroffen. SKM-Pressereferentin Constanze Frowein durfte sich einen Einblick von den drei- bis viermal im Jahr stattfindenden Treffen verschaffen. Mit der Teilnehmerin Linda M.* hat sie sich im Anschluss über Armut, Sanktionen und soziale Teilhabe unterhalten.

Constanze Frowein: Frau M., wie sollte ich Menschen mit Armutserfahrungen nennen? Oder auch: Wie wollen sie nicht genannt werden?

Linda M.: Das ist eine gute und eine interessante Frage – auch für uns selbst, die von Armut betroffen sind. „Betroffene“ ist ein zu allgemeiner Begriff und wirkt gleichzeitig ausgrenzend. Wir zwei treffen uns heute hier im Rahmen des Arbeitskreises für Menschen mit Armutserfahrung in NRW. Die Bezeichnung „Menschen mit Armutserfahrung“ verwenden wir in dieser Gruppe an Stelle von „Betroffene“. Ein anderer Begriff, den wir immer häufiger benutzen, ist „Expert*innen in eigener Sache“, da wir ja tagtäglich mit unserer Armut konfrontiert sind und diese Bezeichnung unseren Alltag darstellt. Auch wir sind nach wie vor auf der Suche nach einem Begriff, der unsere Lebenslage möglichst umfassend wiedergibt. Es stimmt zwar: Wir leben in Armut und müssen uns damit auseinandersetzen. Aber die Mehrheit von in Armut lebenden Menschen fühlen sich mit dem Begriff „Betroffene“ bloßgestellt. In der Bezeichnung „Menschen mit Armutserfahrung“ steckt das Wort Mensch und damit der Begriff der Würde. Auch wir sind Menschen mit Bedürfnissen und Wünschen. Wir wollen mit Würde behandelt werden – diese erfahren wir aber oft nicht.

Sie engagieren sich seit 2017 aktiv in verschiedenen Initiativen für die Interessen von Menschen mit Armutserfahrungen und deren Teilhabe. Welche Möglichkeiten aber auch Schwierigkeiten eröffnet Partizipation bei der Thematisierung und Bekämpfung von Armut?

LM: Die Teilhabe ermöglicht uns, uns aus eigener Erfahrung heraus in den Diskurs einzubringen. Wir wollen sichtbar machen, in welchen unterschiedlichen Lebenslagen sich Menschen mit Armutserfahrungen befinden. Wir wollen die Gesellschaft für unsere unterschiedlichen Notlagen aber auch für unsere Bedürfnisse sensibilisieren. Partizipation ermöglicht uns außerdem den Austausch untereinander, um zu erkennen: ich bin nicht allein mit meiner Not. Darüber hinaus signalisieren wir Verbänden wie SkF und SKM: „Das hier sind unsere Probleme. Bitte geht damit an Politik, Verbände und die größere Öffentlichkeit!“ Die Verbände sind für uns wichtige Multiplikatoren. Eine Schwierigkeit der Partizipation besteht darin, dass in der Gesellschaft und auch in der Politik Vorbehalte gegenüber in Armut lebenden Menschen bestehen. Arm zu sein, wertet mich in unserer Gesellschaft als Mensch ab. Deshalb kostet es mich Überwindung zu zeigen, dass ich arm bin. Armut ist ein mit Scham besetztes Thema. Dass ich in einer Gruppe aktiv mit Gleichgesinnten mitwirke und wir Unterstützung

von hauptamtlicher, professioneller Seite bekommen, stärkt mich, mit dem Thema an die Öffentlichkeit zu gehen.

Wie ist der Umgang mit Menschen im Alltag jenseits Sozialer Arbeit?

LM: Sicherlich, das ist schwierig. Wenn mich Freunde fragen, ob ich abends zum Essen mitgehen möchte, kann ich das nicht, weil ich mir das nicht leisten kann. Mittlerweile traue ich mich zu sagen, dass ich kein Geld habe. In Einzelfällen hat es schon dazu geführt, dass Leute mich nicht mehr angerufen haben. Wenn ich meine Freunde heute frage, ob sie sich vorstellen könnten mich einzuladen, kostet mich das nach wie vor Überwindung. Es ist mir schon passiert, dass Menschen mir sagten: „Ich habe doch nichts damit zu tun, dass Du arm bist.“ Ich habe aber auch Leute getroffen, die mich von sich aus einladen. Dann freue ich mich. Aber auch das musste ich lernen: mich mit einem guten Gewissen einladen zu lassen.

Das Thema Teilhabe steht im engen Zusammenhang mit der Kürzung des Existenzminimums durch Sanktionen. Wie erleben Sie als in Armut lebende Frau die aktuellen Diskussionen um Sanktionen.

LM: Ich finde die Sanktionen grundsätzlich zu hart. Sie werden oft zu schnell verhängt und sind zu brutal. In dem Schreiben der Eingliederungsvereinbarung zum Beispiel steht welche Aufgaben ich habe, wozu ich mich verpflichten muss. In diesem Schreiben stehen die sogenannten Rechtsbehelfsbelehrungen: Wenn ich diese nicht einhalte oder auch Termine unentschuldigt nicht wahrnehme, kann ich aufgrund der Belehrung sanktioniert werden. Schon im Vereinbarungsschreiben steckt eine Androhung. Das schafft ein Klima der Angst – allgemein, aber auch ganz persönlich –, denn es ist mir ohnehin unangenehm ins Jobcenter gehen zu müssen. Gleichwohl ich sehr dankbar für die staatliche Hilfe bin, sind das

sehr restriktive Vorgehensweisen. Ich bin nicht dafür, dass Sanktionen in dieser Art ausgeführt werden.

Sind Sie schon sanktioniert worden?

LM: Ich selbst bin noch nicht sanktioniert worden, weiß aber von Bekannten, die in einer Maßnahme vom Jobcenter waren und darüber ein Einkommen erzielt haben. Diese Maßnahme war befristet. Es kommt immer wieder vor, dass Menschen nach Abschluss der Maßnahme ein Sanktionierungsschreiben bekommen, weil diese ein Einkommen beziehen würden – was de facto nicht stimmt, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist. Stellen Hartz IV-Empfänger diesen Fehler des Jobcenters nicht eigenständig richtig, werden sie sanktioniert. Es ist sehr wichtig, sämtliche Kommunikation mit dem Jobcenter schriftlich zu verfassen – damit nicht Aussage gegen Aussage steht. Gut wäre es, wenn Menschen mit Armutserfahrungen in den Beiräten der Jobcenter säßen, um diese Probleme anzusprechen und sich für die Verbesserung ihrer Rechte einzusetzen.

Wie stehen Sie persönlich zu Sanktionen?

LM: Ich bin grundsätzlich gegen Sanktionen, weil sie eine massive Einschränkung der Lebensqualität bedeuten. Ich als Mensch fühle mich in meiner Würde und mit meinen Bedürfnissen völlig übergangen und nicht mehr respektiert.

Wie stehen Sie zu der Unterscheidung der Sanktionierung unter 25-jähriger und derer, die älter sind?

LM: Junge Menschen, die am Anfang ihrer beruflichen Karriere stehen und dabei sind sich zu orientieren, brauchen einen gewissen Spielraum, um sich entfalten zu können. Statt Sanktionen bräuchte es in dieser Zeit eine soziale Begleitung. Die könnte den Jugendlichen helfen, mit dem Geld verantwortungsvoll umzugehen. Alles

andere erzeugt doch nur Frust. Junge Menschen werden mit solch restriktiven Maßnahmen doch nicht motiviert, in den Beruf zu gehen. Natürlich gibt es in allen Altersgruppen Menschen, die nicht arbeiten wollen, aber das sind die wenigsten. Mit Sanktionen werden wir alle in einen Topf geschmissen.

Bedeutet das für Sie, dass Sanktionen grundsätzlich nicht zielführend sind?

LM: Zumindest nicht zielführend für die persönliche und berufliche Entwicklung junger Menschen aber auch nicht förderlich für die berufliche Weiterentwicklung und den Wiedereinstieg ins Arbeitsleben Älterer. Die Mehrheit der Arbeitslosen möchte wieder arbeiten, um ein normales Leben führen zu können.

Wie erleben Sie persönlich die Zusammenarbeit mit Ihren Ansprechpartner*innen im Jobcenter?

LM: Sagen wir mal so: es kommt darauf an um was es geht. Natürlich müssen die Arbeitsvermittler*innen mich beraten und umfassend über bestehende und unterstützende Maßnahmen informieren. In meinem Fall hat das nicht immer stattgefunden. Oder mein Termin wird verschoben, ohne dass ich einen neuen Termin vorgeschlagen bekomme. In diesem Jahr habe ich schon zweimal eine Beschwerde an die Geschäftsführung geschrieben. Solche Aktionen kosten mich meine Nerven und Zeit. Als Langzeitarbeitslose brauche ich eine individuelle Unterstützung, die fehlt mir.

Welches Anliegen möchten Sie SkF, SKM und Caritas für deren Zusammenarbeit mit in Armut lebenden Menschen mit auf den Weg geben?

LM: Geben Sie den Kontakt zu uns nicht auf. Hören Sie sich unsere Wünsche und Anliegen an.

„Es ist mir schon passiert, dass Menschen mir sagten: „Ich habe doch nichts damit zu tun, dass Du arm bist.“

Schauen Sie, wie Sie diese in Ihre Organisation so einbringen, dass sich unsere Situation verbessert – sei es hinsichtlich Sanktionen, des Umgangs im Jobcenter, aber auch hinsichtlich des Zugangs zu Fortbildungen. Sprechen Sie mit uns und nicht nur über uns! Toll wäre es, wenn Sie uns zu Arbeitsgruppen zum Thema Armut einladen würden – nicht nur eine einzelne in Armut lebende Person, sondern gleich mehrere mit unterschiedlichen Erfahrungen. Wir möchten gerne einen besseren Einblick in Ihre Arbeit bekommen und daran teilhaben.

Unterstützen Sie weiterhin Veranstaltungen zur Armutsbekämpfung aktiv. So machen Sie uns und Armut weiterhin sichtbar! Kommen Sie auf uns zu. Fragen Sie uns, auch wenn Sie Hemmungen haben. Erwarten Sie keine kompletten Antworten von uns. Nehmen Sie uns als Menschen mit Bedürfnissen wahr, die Sie auch sich selbst zugestehen.

Frau M., vielen Dank für das Gespräch!

Teilen erwünscht?

Die Aktion „Weniger is nix“ lebt von Ihrer Hilfe! Auf der Website des SKM Bundesverbandes finden Sie gesammelte Informationen, wie Sie die Kürzung des Existenzminimums lebendig kommunizieren, diskutieren und problematisieren können: www.skmev.de/aktionen/wenigerisnix

Auch in den Social Media-Kanälen von SkF und SKM thematisieren wir die Kürzung des Existenzminimums.

In der Woche vom **14. bis 20. Oktober 2019** stellen wir Beiträge und animierte Expert*innen-Statements zur Debatte!



Der SkF Gesamtverein auf Facebook:
facebook.com/SkF.de



Der SKM Bundesverband auf Facebook:
facebook.com/SKMBundesverband



Der SKM Bundesverband auf twitter:
twitter.com/SKM_BV

Fragen?

Ihre Ansprechpartner*innen zur Aktion und zu fachlichen Fragen sind



Brunhilde Ludwig
Referentin Armutsbekämpfung / Armutsprävention
Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.
Telefon: 0231 55 70 26-10
ludwig@skf-zentrale.de



Erhard Beckers
Referent für Armutsfragen
SKM Bundesverband e.V.
Telefon: 0172 67 55 79 2
beckers@skmev.de

Mit Fragen zu Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wenden Sie sich bitte an



Constanze Frowein
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
SKM Bundesverband e.V.
Telefon: 0211 23 39 48-75
Mobil: 0178 23 20 20 1
frowein@skmev.de

Impressum

Herausgeber:

Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e. V.

Agnes-Neuhaus-Straße 5

44135 Dortmund

Telefon: 0231 557026-0

E-Mail: info@skf-zentrale.de

www.skf-zentrale.de

SKM Bundesverband e.V.

Sternstraße 71-73

40479 Düsseldorf

Telefon: 0211 23 39 48-0

E-Mail: skm@skmev.de

www.skmev.de

Verantwortlich:

Renate Jachmann-Willmer
(SkF Gesamtverein e.V.),

Stephan Buttgerit
(SKM Bundesverband e.V.)

Redaktion:

Constanze Frowein

Gestaltung:

vista — digital brand content design
studiovista.de

Druck:

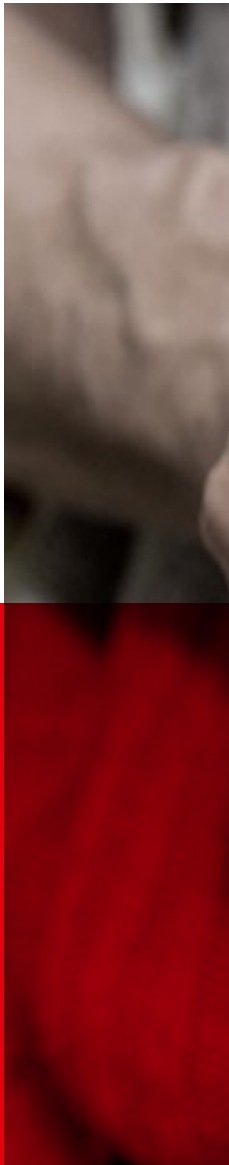
Saxoprint GmbH
saxoprint.de

Fotonachweise

Titel

©istockphoto.com/Stas_V

S.4/5 ©SKM Bundesverband, S.10 ©DiCV Köln/Jo
Schwartz, S.14 Constanze Frowein ©Klaus Diederich



SKM Bundesverband e.V.
Sternstraße 71-73
40479 Düsseldorf

www.skmev.de

Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e. V.
Agnes-Neuhaus-Straße 5
44135 Dortmund

www.skf-zentrale.de

Stand 10/2019